

für einzelne Fleischstücke (Schinken u.)
 bis zu 5 kg 0,10 *M*
 „ je 5 kg mehr 0,05 „
 Schlachtzeiten sind in den Monaten:

Januar bis März	} Mittags- pause von 1—3 Uhr nachm.
von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends;	
April bis September	
von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends;	
Oktober bis Dezember	}
von 8 Uhr früh bis 7 Uhr abends;	
Sonnabends von 2 Uhr ab ist der Schlachthof geschlossen.	

**Polizeiverordnung,
 die Reinigung der Schornsteine u.
 betreffend, vom 2. Juli 1907.**

§ 1. Jeder Hausbesitzer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, die Reinigung der in seinem Hause im Gebrauche befindlichen Schornsteine, Rauchabzugsröhren und russischen Röhren durch einen von der zuständigen Behörde angestellten Bezirkschornsteinfeger in der vorgeschriebenen Zeit bewirken zu lassen.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 tritt an die Stelle der im Absatz 1 des § 3 der Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1875 enthaltenen Vorschrift.

Abatz 1 des § 3 der Polizeiverordnung vom 30. Oktober 1875 wird hiermit aufgehoben.

**Feuerchug-Ordnung
 für die Stadt Halberstadt.**

§ 1. Jedermann ist verpflichtet, die erforderliche Vorsicht anzuwenden, damit weder durch seine noch der ihm untergebenen Personen Nachlässigkeit Feuerchugentstehet.

§ 3. Die Termine, in welchen die Schornsteine gereinigt werden in folgender Weise bestimmt. Es werden gereinigt:

a) deutsche oder besteigbare Schornsteine:

1. Schornsteine und Kamine mit Kockeinrichtung 3 mal im Jahre, und zwar 2 mal im Winter und 1 mal im Sommer.

2. Schornsteine für Dsenfeuerung 2 mal, und wenn mehr als 3 Feuerungen in einen Schornstein führen, 3 mal im Jahre.

3. Schornsteine der Bäcker, Brauer und sonstiger gewerblicher Anlagen, mit alleiniger Ausnahme der Schmiede-Schornsteine, welche gar keiner Reinigung bedürfen, alle vier Wochen.

b) russische Röhren:

1. Röhren bis zu 0,05 qm Weite, in welche mehr als zwei Feuerungen führen, alle sechs Wochen während der Brauchzeit.

2. Röhren bis zu 0,05 qm Weite, in welche nicht mehr als zwei Feuerungen führen, während der Dauer der Brauchzeit alle zwei Monate.

3. Röhren von mehr als 0,05 qm Weite alle drei Monate während der Brauchzeit.

Wird von dem Hauseigentümer oder Mieter außer der vorbestimmten Zeit die sofortige Reinigung des Schornsteines verlangt, so ist der Schornsteinfegermeister verpflichtet, dieser Forderung ungehäumt nachzukommen. Der Polizeibehörde bleibt es vorbehalten, in besonderen Fällen kürzere Reinigungsfristen anzuordnen.

Die dem Schornsteinfegermeister erteilte Instruktion dient zu dessen besonderer Richtschnur.

§ 4. Die Kosten für Reinigung der Schornsteine und Kamine haben die Hauseigentümer zu tragen und können diese den Schornsteinfegermeister nicht etwa an die im Hause wohnenden Mieter weisen.

Der Schornsteinfegermeister ist berechtigt, sich hinsichtlich der Reinigungskosten mit dem Hauseigentümer zu einigen.

Ist eine solche Einigung nicht erfolgt, so kann er folgende Lohnsätze verlangen:

- a) für deutsche oder besteigbare Schornsteine und Kamine:
 bis zu 2 Etagen und der Dachhöhe 20 *M*
 für jede fernere Etage noch . . . 10 „
- b) für russische Röhren:
 für eine Etage und die Dachhöhe. 15 „
 für jede Etage mehr noch . . . 5 „
- c) für Ausbrennen eines russischen Rohres:
 bis zu 2 Etagen und Dachhöhe . 80 *M*
 für jede Etage mehr noch . . . 20 „

Für diese Lohnsätze muß der Schornsteinfegermeister die zur Reinigung nötigen Gerätschaften liefern und außer der Reinigung auch die Beseitigung des Rußes aus den Reinigungstüren bewirken.

Nur für das nötige Feuerungsmaterial zum Ausbrennen der russischen Röhren kann der Schornsteinfegermeister besondere Entschädigung verlangen, wenn dasselbe nicht von dem Hauseigentümer geliefert ist.

Gehilfen, Gefellen und Lehrlinge dürfen das Publikum weder nach dem Fegen, noch zu Neujahr, Fastnacht usw. um Trinkgeld ansprechen.

**Sonntagsruhe betreffend,
 Polizeiverordnung vom 27. Oktober 1905.**

An den Sonntagen und den in der Provinz Sachsen bestehenden gesetzlichen Feiertagen, nämlich: dem 1. und 2. Weihnachtstfeiertage, dem Neujahrstage, dem Karfreitage, dem Ostermontage, dem Himmelfahrtstage, dem Pfingstmontage und dem Buß- und Bettage sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten.

Anmerkung. Für die hiesige Stadt werden die Stunden von 9 bis 11 Uhr vormittags und 2 bis 3 1/2 Uhr nachmittags als Zeit des Gottesdienstes angesehen.